

Vlhf- Stellungnahme

zur Selbstbefassung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages von Sachsen-Anhalt am 31. August 2022 „Möglichkeiten zur Schlachtung im Haltungsbetrieb“.

1. September 2022

Der Verband der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung, vlhf, ist ein bundesweiter Verband, der sich um die besonderen Anliegen von Landwirten mit eigener Schlachtung und Fleischverarbeitung kümmert. Ich vertrete diesen vor zehn Jahren gegründeten Verband als Vorsitzende und Geschäftsführerin und möchte mich herzlich bedanken, dass wir aufgefordert wurden, zum Thema „Neue Möglichkeiten zur Schlachtung im Haltungsbetrieb Stellung zu beziehen. Denn dieses Thema ist uns eine Herzensangelegenheit und wir waren als Verband nicht unbeteiligt daran, im Rahmen eines EIP-Projektes von 2017 bis 2019 die rechtlichen Rahmenbedingungen so weit offensiv auszulegen, dass unter dem damals gültigen Recht eine Schlachtung im Haltungsbetrieb für Rindern, die nicht ganzjährig im Freien leben möglich wurde. Bis dato war lediglich die Weidetötung von ganzjährig im Freien lebenden Rindern möglich (§ 12 TierLMHV).

Nun stehen wir vor der wunderbaren Situation, dass die EU-Kommission sich – ich denke auch mit dem wesentlichen Einsatz von Deutschland – bewegt hat und eine Ausnahme geschaffen hat für das Schlachten im Haltungsbetrieb für Rinder, Pferde, Schweine – leider nicht für Schafe und Ziegen. (sog. Delegierte Akte, die in die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Kapitel I den Abschnitt VI a einfügte).

Ihr Anliegen ist es, sich sachkundig zu machen über die Möglichkeiten der Schlachtung im Haltungsbetrieb und Sie haben dazu auch Fragen gestellt, die sich speziell auf die neuen Möglichkeiten des eingefügten Kapitels VI a beziehen.

Ich möchte zunächst den Blick etwas erweitern auf die gesamten Möglichkeiten des mobilen Schlachtens:

- a) Die **vollmobile Schlachtung** war immer schon als Regelschlachtung möglich, lediglich hohe Investitionen und Auflagen erschwerten die Umsetzung. In Bayern (Pick Compagny, Landkreis Cham) wurde nun erstes Mobil für Rinderschlachtung zugelassen, ein entsprechendes wird auch in NRW zugelassen werden.
- b) Die **mobile Geflügelschlachtung**. Aktuell ist die Nachfrage nach Schlachtmöglichkeiten für Geflügel, v.a. Legehennen auch aufgrund der zunehmenden Zahl mobiler Geflügelställe sehr hoch. In der Regel fehlen regionale Geflügelschlachtstätten, die in der Lage sind, kleinere Partien anzunehmen. Diese Lücke füllen mobile Geflügelschlachtunternehmen. Es gibt zwei Formen:
 1. Mobile Geflügelschlachtanlagen, die als Lohnschlachtungen von Betrieben gemietet werden, die nur hofeigen erzeugtes Geflügel (bis zu 10.000 Stück pro Jahr) schlachten wollen und dazu auch keine EU-Zulassung benötigen. Ein Beschluss der AFFL ermöglichte, dass diese Schlachtung mobile und in Lohnverfahren möglich ist und es gibt bereits mehrere Unternehmen (Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern?).

Vorstand

Dr. Andrea Fink-Keßler
(Vorsitzende)
Hans-Jürgen Müller
Jörg Kaiser

vlhf-Geschäftsstelle

Tischbeinstr. 112
34121 Kassel
tel 0561. 81 64 25 76
fax 0561. 28 889 52
info@biofleischhandwerk.de
www.biofleischhandwerk.de

Eingetragen im
Vereinsregister beim
Amtsgericht Eschwege

2. Im August 2022 wurde in Hessen das erste vollmobile Geflügelschlachtmobil im Odenwald EU-zugelassen und damit unter den Bedingungen der Regelschlachtung. Hersteller kommt aus Österreich. Mit diesem Schlachtmobile können an einem Standort auch Lohnschlachtungen vorgenommen werden.

- c) **Die teilmobile Schlachtung unter dem Regelwerk des Kapitel Via.** Sie ermöglicht die Schlachtung (d.h. die Durchführung der ersten Schlachtschritte: Zuführen des Tieres – Betäuben bzw. Fixieren und Betäuben sowie Töten durch Blutentzug) für bis zu drei Rinder, sechs Schweine und drei Pferde im Haltungsbetrieb und pro Schlachtung. Sie ermöglicht weiterhin die Durchführung der Betäubung in Form des Kugelschusses auf der Weide (auch wenn der dafür zuständige deutsche § 12 TierLMHV nun weggefallen ist). Es gibt also folgende Betäubungsverfahren für Rinder (Kugelschuss, Bolzenschuss), die Elektrobetäubung für Schweine und den Bolzenschuss für Pferde. Alles weitere ist ähnlich.

Die herausragenden Möglichkeiten, die sich hier ergeben sind v.a. (1) verbesserter Tierschutz in der Schlachtung, auch durch das Wegfallen von Lebendtiertransporten und (2) verbesserte Fleischqualitäten und (3) neue Chancen für Direktvermarkter, die ihr Angebot qualifizieren möchten oder auch Direktvermarkter, die neu einsteigen möchten.

Nun zur Umsetzung der neuen Rechtslage. Die Arbeitsgemeinschaft „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) hat bereits im Mai 2021 einen Beschluss gefasst zur Umsetzung der neuen Rechtslage in den Bundesländern. Dieser Beschluss war von allen Ländervertreter:innen der obersten Veterinärbehörden getragen worden. Dieser Beschluss (er ist nicht rechtsbindend!) erleichtert die Umsetzung, da festgestellt wurde, dass

- a) es keinen Prüfvorbehalt gibt. Begründung: Da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist und dieses Ziel wird den Anträgen auf Genehmigung des Verfahrens zu Grunde gelegt. Wer das Verfahren durchführen will muss nicht mehr beweisen warum, sondern einfach den Antrag stellen!
- b) Die Genehmigung der Schlachtung im Haltungsbetrieb (mit Bolzenschussbetäubung) ist nicht von der Haltungsform abhängig, d.h. auch für Betriebe mit saisonaler Weidehaltung und mit Stallhaltung möglich.
- c) Die dafür notwendige Mobile Einheit ist -anders als unter der alten deutschen Rechtslage – immer zwingend notwendig. Sie muss – als Teil der Genehmigung des Verfahrens – vorher durch die zuständige Veterinärbehörde (Kreis-Vetamt) eine Prüfbescheinigung erhalten. Eine EU-Erweiterungszulassung des verantwortlichen Schlachtunternehmens um eine ME ist daher nicht zwingend.
- d) Wer den Antrag stellt – wer die ME nutzt (und wer sie finanziert) ist sehr offen: Metzger, Landwirte, Dienstleister, Erzeugergemeinschaften, auch kreisüberschreitend. Zentral ist nur, dass eine Vereinbarung zwischen Haltungsbetrieb und Schlachtbetrieb(en) vorliegt, die die Verteilung der Verantwortlichkeit entlang des Schlachtprozesses regelt.

Wie sieht die **Umsetzung in den Bundesländern** aus? In den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen ist die Umsetzung schon sehr weit, nicht zuletzt, da Erfahrungen vorhanden sind – sowohl seitens der Bewilligungsbehörden als auch der Betriebe (Metzger, Tierhalter), die unter der alten Rechtslage Initiativen begleiteten und ermöglichten. In diesen drei Bundesländern wurden auch Leitlinien und entsprechende ministerielle Erlasse zur Umsetzung der Rechtslage erlassen, sowie die entsprechenden Antragsformulare zum Download freigegeben.

In Niedersachsen wurde auch ein Erlass verfasst mit entsprechenden Leitlinien. Anders als in den südlichen Bundesländern fährt Niedersachsen einen relativ „strengen“ Kurs.

1) Gefordert wird die Erweiterungs-Zulassung des Schlachtbetriebes um die Mobile Einheit (und nicht nur die Prüfbescheinigung) und

2) wird die mögliche Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Tötens bis zur Ankunft im Schlachtbetrieb von zwei auf de facto eine Stunde gekürzt und eine bakterielle Untersuchung (BU) verlangt, wenn diese Zeit eine Stunde überschreitet.

3) Der Herkunftsbetrieb wird, so Seite 7 des Leitfadens, „der Definition nach ein „Schlachthof“. Somit gelten sämtliche Anforderungen für Schlachthöfe gemäß Tierschutzschlachtrecht.“ Die Auslegung könnte hier sehr strikt oder angemessen erfolgen. So könnte abgeleitet werden, dass auch der Landwirt, der „nur“ das Tier separiert und der Fixiereinheit zuführt einen Sachkundenachweis nach Art. 7 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutz-Schlachtverordnung) vorzuweisen hat. Um Stress bei der Bolzenschussbetäubung, die ja eine Fixierung des Rindes erforderlich macht, zu minimieren sind es in der Praxis die Landwirte selbst, die ihre eigenen Tiere der Fixiereinrichtung zuführen.

1. September 2022

Hemmnisse für die Umsetzung sind, wenn seitens der Bewilligungsbehörden wenig Erfahrungen und Wissen vorliegt und andererseits die Betriebe nicht gut informiert werden.

- ⇒ Kommunikation in verständlicher Sprache ist notwendig für die Praktiker (Landwirte, Metzger, mögliche Dienstleister, Erzeugergemeinschaften) sowie klare Auslegung der Rechtslage und ihrer Umsetzung (möglichst als ministerieller Erlass). Seminare, Veranstaltungen, Erarbeitung eines verständlichen Leitfadens (siehe Bayern).

Hemmend wirkt sich aus, wenn es nicht ausreichend regionale Schlachtstätten / Metzger gibt, die bereit sind, sich auf das neue Verfahren einzulassen (was ihnen aus ihrer Sicht zunächst einmal „wenig bringt“ oder „nur Aufwand macht“)

- ⇒ Investitionsförderung ist hier ggfs. ein Mittel, auch zur Modernisierung der Schlachtstätten (u.a. Andockstelle für Annahme toten Tieres, Investitionen in mobile Einheiten, Fixiereinrichtungen etc.)

Hemmend auch die Kosten, die sich durch die kostendeckenden Gebühren für die erforderliche Anwesenheit des amtlichen Tierarztes beim Schlachtvorgang auf dem Herkunftsbetrieb ergeben.

- ⇒ Hier haben Landkreise Einflussmöglichkeiten auf die Gebührenhöhe.

Links zu Leitfäden:

https://www.stmuvm.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/leitfaden_hofnahe_schlachtung_huftiere.pdf

https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/zulassung_von_betrieben/schlachtung-im-herkunftsbetrieb-206881.html

Der Hessische Erlass wird ab September 2022 in überarbeiteter Form vorliegen. Erhältlich über Abteilung. 5, HMUKLV, Wiesbaden

Vordrucke für die Anträge auf Genehmigung, Prüfung der mobilen Einheit, Vereinbarung Tierhaltung – Schlachtunternehmern sind den jeweiligen Erlassen, Leitlinien beigelegt.

Vorstand

Dr. Andrea Fink-Keßler
(Vorsitzende)
Hans-Jürgen Müller
Jörg Kaiser

vlhf-Geschäftsstelle

Tischbeinstr. 112
34121 Kassel
tel 0561. 81 64 25 76
fax 0561. 28 889 52
info@biofleischhandwerk.de
www.biofleischhandwerk.de

Eingetragen im
Vereinsregister beim
Amtsgericht Eschwege